

Spätere Neuwahl ehemaliger Vorstandsmitglieder in den Vorstand ist zulässig, doch muß zwischen dem Ablauf der ersten auf 6 Jahre (beim ersten Vorsteher auf 12 Jahre) beschränkten Amtstätigkeit und der späteren Neuwahl mindestens ein Jahr liegen.

Für die Zusammensetzung des Vorstandes ist Rücksicht auf die Wahrung der Parität von Verlegern und Verbreitern nicht erforderlich.

Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten der Vorsteher, Schriftführer und Schatzmeister (§§ 25—27) sind den tatsächlichen Verhältnissen im Wortlaut anzupassen oder aus der Satzung zu streichen.

3. Der Fachauschuß.

Der Fachauschuß setzt sich zusammen aus 16—20 Verlegern, 16—20 Verbreitern, 4—5 Zwischenhändlern, die sämtlich Mitglieder des Börsenvereins sein müssen.

Der Vorstand des Börsenvereins erhält das Recht, die Verteilung der Anzahl der Ausschußmitglieder auf die einzelnen anerkannten Fachvereine innerhalb der satzungsgemäß gezogenen Grenze vorzunehmen und veränderten Verhältnissen in einzelnen Fachvereinen oder Neugründungen von Fachvereinen Rechnung zu tragen. Der Gesamtheit der Fachvereine der Verleger und der Verbreiter muß hierbei stets die gleiche Anzahl Ausschußmitglieder zugewiesen werden.

Die anerkannten Fachvereine sollen die ihnen vom Vorstand des Börsenvereins zugestandene Anzahl von Mitgliedern in den Fachauschuß delegieren. Hierbei soll auf die territoriale Gliederung des Börsenvereins möglichst weitgehend Rücksicht genommen werden, so daß die Fachdelegierten gleichzeitig Mitglieder möglichst vieler Kreisvereine sind. Die Fachvereine sollen sich hierbei vor der Delegation tunlichst mit denjenigen Kreisvereinen, aus deren Mitgliederzahlen sie eine Person delegieren wollen, über diese Person in Verbindung setzen und gegebenenfalls anderweitige Vorschläge entgegennehmen. Das Recht der letzten Entscheidung über den Delegierten verbleibt aber stets dem Fachverein.

Werden durch die Delegierten sämtlicher Fachvereine im Fachauschuß nicht gleichzeitig mindestens 6 Kreisvereine durch Mitglieder vertreten, so steht dem Vorstand des Börsenvereins das Recht zu, von denjenigen Fachvereinen, die seiner Ansicht nach bei der Ernennung ihrer Delegierten der territorialen Gliederung des Börsenvereins nicht genügend Rechnung getragen haben, zu beanspruchen, daß sie anstelle eines Delegierten einen anderen ernennen, bis dem Prinzip der territorialen Gliederung in der Weise Rechnung getragen ist, daß durch die Delegierten sämtlicher Fachvereine gleichzeitig mindestens sechs Kreisvereine durch Mitglieder vertreten sind.

Es bleibt den Fachvereinen überlassen, ob sie die Delegierten durch ihre Hauptversammlung oder ihren Vorstand bestimmen lassen wollen.

Im Falle der Behinderung von Mitgliedern des Fachauschusses sind von den zuständigen Fachvereinen Stellvertreter zu benennen.

Die Mitglieder des Vorstandes des Börsenvereins dürfen nicht Delegierte von Fachvereinen sein.

Der Vorstand des Börsenvereins nimmt an den Arbeiten des Fachauschusses nur mit beratender und nicht mit beschließender Stimme teil.

In den Sitzungen des Fachauschusses steht dem ersten Vorsteher des Börsenvereins der Vorsitz zu. Im Behinderungsfalle regelt sich die Vertretung nach § 25b der Satzung.

Der Aufgabekreis des Fachauschusses umfaßt die wirtschaftlichen Fragen im Verkehr der Buchhändler untereinander und mit dem Publikum.

Anträge wirtschaftlicher Art dürfen in der Hauptversammlung erst dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie zuvor im Fachauschuß beraten sind und hierbei eine auf Annahme des Antrags gerichtete Zweidrittelmehrheit gefunden haben.

Der Fachauschuß soll im Herbst und vor Kantate jedes Jahres zusammentreten, im übrigen nach Bedarf.

In jeder Hauptversammlung ist über die Tätigkeit des Fachauschusses zu berichten.

4. Der Kreisauschuß.

Der Kreisauschuß setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der vom Börsenverein anerkannten Kreisvereine oder deren Stellvertretern.

Der Vorstand des Börsenvereins nimmt an den Sitzungen des Kreisauschusses mit beratender und beschließender Stimme teil.

In den Sitzungen des Kreisauschusses steht dem ersten Vorsteher des Börsenvereins der Vorsitz zu. Im Behinderungsfalle regelt sich die Vertretung nach § 25b der Satzung.

Der Kreisauschuß berät mit dem Vorstand des Börsenvereins alle Fragen der Organisation und Verwaltung, der Durchführung der Ordnungen des Börsenvereins, der gemeinsamen Werbung, der Fortbildung des buchhändlerischen Nachwuchses usw.

Die Abstimmung im Kreisauschuß erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Kreisauschuß kann selbständig Anträge an die Hauptversammlung bringen. Soweit es sich dabei um Anträge wirtschaftlicher Art handelt, unterliegen diese der Vorberatung durch den Fachauschuß und können in der Hauptversammlung nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn ihnen der Fachauschuß mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

Der Kreisauschuß tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber im Herbst und vor Kantate jedes Jahres.